

Satzung des Vereins „Leben Lernen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Leben Lernen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, sich Mädchen, jungen Frauen und allein erziehenden jungen Müttern in Not- und Konfliktsituationen anzunehmen.
2. Ziel ist, die Mädchen und jungen Frauen in ihrem Bestreben zu unterstützen, sozial konstruktiv zu leben und eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung zu entwickeln.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Bereitstellung eines psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für die Jugendlichen sowohl im Rahmen der stationären, als auch der ambulanten Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere des § 52 Abs.Nr.2 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist dem Diakonischen Werk Berlin Brandenburg als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder. Auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck durch aktive Tätigkeit fördert.
Den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen. Es bedarf einer Bestätigung der Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglied kann jede Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell sowie bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
3. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss enden.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden,

ihren beiden stellvertretenden Vorsitzenden:

der Beisitzerin und der Schatzmeisterin

und gegebenenfalls zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die Vorsitzende und ihre stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gemäß BGB von der Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bzw. vertretungsberechtigt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind.

Die Schatzmeisterin überwacht die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins. Sie legt der Mitgliederversammlung im Namen des Vorstandes zu Anfang des Jahres den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan vor und leitet den Jahresabschluss dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg (DWBO) zur Prüfung zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - einberufen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht den einzelnen Projekten oder dem Vereinsvorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie einzelner Vorstandmitglieder
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. das Bestellen von Ausschüssen, die Wahl und Abwahl der Mitglieder
- d. Satzungsänderungen
- e. die Genehmigung von Jahresabschlüssen und des Wirtschaftsplanes
- f. die Mitgliederaufnahme gemäß § 4
- g. die Gründung und die Auflösung von Projekten innerhalb des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind Satzungsänderung, Die Bestellung einer Geschäftsführerin, die Auflösung des Vereins, sowie der Ausschluss eines Mitglieds.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut in einem Protokoll festgehalten, das von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin unterzeichnet werden muss.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung muss der Vorstand frühestens nach zwei Wochen, jedoch spätestens nach vier Wochen, eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 Geschäftsführerin

Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich beantragt werden. Sie bedarf der Stimmen von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf der Versammlung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der im § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.